

ALLGEMEINES HINWEISBLATT für Veranstaltungen



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Bei Veranstaltung gilt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.

In § 3 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG, ist dazu folgendes angeführt:

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a. dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c. Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d. keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e. das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Gem. § 6 Abs. 2 TVG muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, die Anmeldung spätestens **6 Wochen, ansonsten vier Wochen** vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde eingelangt sein. Bei Großveranstaltungen empfiehlt sich natürlich eine frühere Anmeldung.

Nachfolgender Auflistung können einige wesentliche Punkte der oben angeführten Bestimmungen entnommen werden. Diese Auflistung ist als Hilfestellung für den Veranstalter zu verstehen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

FLUCHTWEGE

1. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettung müssen ständig freigehalten werden.
2. Die Versammlungsräume/Festzelte sind ab einer Personenanzahl von 120 Besuchern mit zumindest zwei möglichst einander gegenüberliegenden Ausgängen als Fluchtwege auszustatten. Die nutzbare Breite der Durchgangslichte der Fluchtwege muss mindestens 1,20 m betragen. Dient ein Ausgang für mehr als 120 Personen als Fluchtweg, so erhöht sich die notwendige nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm.
3. Von jeder Stelle der Versammlungsräume/Festzelte muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichbar sein.
4. Sämtliche Fluchtwege sind innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage bis in sichere Entfernung (6,00 m) in voller Breite freizuhalten und dürfen außerhalb nicht am Zelt entlangführen.

BRANDSCHUTZ

1. Für die erste Löschhilfe ist in den Veranstaltungsräumlichkeiten/Festzelte pro 200 m² jeweils ein Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle bereit zu stellen.
2. Sollten bei der Veranstaltung technische Anlagen zum Einsatz kommen (z.B. Musikanlagen, Beleuchtungsanlage o.ä.) ist ein CO₂-Löscher in deren Nähe bereit zu stellen.
3. In der Nähe von Kochstellen wird die Bereitstellung von Löschdecken empfohlen.
4. Die Verwendung und Verwahrung von benötigten brennbaren Flüssigkeiten ist nur dann zulässig, wenn die Lagerung 10 Liter nicht überschreitet, in unzerbrechlichen, nicht schmelzenden und dicht schließenden Behältern erfolgt und diese in einem feuerhemmend ausgestatteten Kasten abgestellt sind. Reserveflaschen (z.B. Gas) sind gesondert, gegen unbefugten Zugriff gesichert zu lagern.
5. Bei der Verwendung von Gas (z.B. Grillstation, Heizung etc.) ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Gasverordnung eingehalten werden.
6. Dekorationsartikel (z.B. Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen schwerbrennbar sein.
7. Möbelbezüge Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in Brandschutzklasse D zulässig sind.
8. Kulissen (z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände und sonstige Bühnenbildteile) müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes - so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die auf dem Veranstaltungsgelände zu installierenden Bühnen, Tanzböden und Podien sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten. Die Standfestigkeit ist vor Inbetriebnahme einer Überprüfung zu unterziehen.
2. Tanzböden, Podien, erhöhte Standplätze oder sonstige Bereichen sind mit einer Absturzsicherung mit einer Höhe von 1 m zu sichern, wenn eine Fallhöhe von mehr als 60 cm und eine hohe Absturzgefahr vorhanden ist. Bei einer Höhe von mehr als 1 m ist immer eine Absturzsicherung erforderlich.
3. Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen gemäß OIB-Richtlinie 4 eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BELEUCHTUNG

1. Das gesamte Veranstaltungsgelände im Freien und im Inneren der Veranstaltungsgebäude/Festzelte ist bei Dunkelheit ausreichend elektrisch zu beleuchten.
2. Alle Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Die bauliche Anlage ist gegebenenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtung und einer Notstromversorgung auszustatten. Es ist mit der Verwaltungsbehörde individuell zu klären, ob eine Sicherheitsbeleuchtung sowie eine Notstromversorgung erforderlich ist.
4. Sämtliche Elektroinstallationen sind von einem behördlich konzessionierten Elektronunternehmen vorzunehmen bzw. die fachgerechte Ausführung zu bestätigen.

SANITÄREINRICHTUNGEN

1. Es müssen getrennte Sanitärbereiche für Damen und Herren eingerichtet werden. Je 100 Personen werden gemäß der OIB-Richtlinie 3, 2 Sitzstellen weiblich, 0,8 Sitzstellen männlich und 1,2 Urinalstände empfohlen. Auf dem Veranstaltungsgelände oder in dessen Nähe vorhandene fixe Sanitäreinrichtungen können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Veranstaltung zugänglich sind.
2. Sanitärbereiche müssen über eine ausreichende Anzahl von Waschbecken verfügen.

BESTUHLUNG

1. In einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.
2. Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (z.B. Bierbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen soll pro Person eine Breite von mindestens 0,45 m vorhanden sein.
3. Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 0,40 m nicht unterschreiten.
4. Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein.
5. Von jedem Tischplatz darf die Gehweglänge zu einem Gang höchstens 10 m betragen.

HINWEISE ZUR BARRIEREFREIHEIT

Bei einer barrierefreien Veranstaltung sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Folgende Anforderungen an die Barrierefreiheit sind zu erfüllen:
 - a. mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe müssen stufenlos erreichbar sein,
 - b. im Bereich von Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse müssen möglichst vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen oder Hebeanlagen zu überwinden oder auszugleichen
 - c. Türen und Gänge müssen die notwendigen Mindestbreiten aufweisen
2. Für Personen mit Behinderungen sind entsprechende Maßnahmen (z.B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) für eine Evakuierung zu treffen.

Hinweis: Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ZELTE

Zelte und all ihre Teile sind so zu planen und auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit erfüllen (unter anderem die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelast usw.).

1. Vor der Veranstaltung sind vom Veranstalter Wetterinformationen einzuholen und bei der Veranstaltung sind entsprechende Wetterbeobachtungen durchzuführen. Sollte durch die Witterung eine Gefährdung der teilnehmenden Personen zu erwarten sein, sind geeignete Maßnahmen vom Veranstalter zu treffen (Absage der Veranstaltung, Räumung des Festzeltes etc.).
2. Der Bewilligungswerber hat sich zur Aufstellung des Veranstaltungszeltes eines befugten Bauführers zu bedienen.
3. Die Zeltplanen müssen aus schwer brennbarem und nicht tropfendem Material bestehen.
4. Bei Zeltplanen ist sicherzustellen, dass sie von jedermann leicht geöffnet werden können und die gesamte Fluchtwegbreite freigeben.

MÜLLENTSORGUNG

Container zur Wertstofftrennung sowie für den Restmüll können beim Recyclinghof während der Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Nach der Veranstaltung muss die Entleerung des Restmülls bei der Fa. DAKA mit Angabe des Veranstalters in Auftrag gegeben werden (DAKA-Dispo: 05242/6910). Abholung des Containers am Montag und Donnerstag möglich. Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Wildschönau.